

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEWILLIGUNGSAUSSCHUSSES

1. Der Bewilligungsausschuss besteht aus 6 Personen, von denen 3 von den Verlegermitgliedern und 3 von den Urhebermitgliedern des Beirates benannt werden.

Für jedes Mitglied wird von den Verlegervertretern und den Urhebermitgliedern ein Stellvertreter benannt. Ein Mitglied des Bewilligungsausschusses kann sich nur durch den für ihn bestimmten Stellvertreter vertreten lassen (§ 11 Abs. 2 der Satzung).

2. Der Bewilligungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende ein Autor, so muss sein Stellvertreter ein Verleger sein und umgekehrt (§ 11 Abs. 3 der Satzung).

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Werden mehrere Vorschläge gemacht, gilt das Bewilligungsausschussmitglied als gewählt, auf das die meisten Stimmen entfallen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung; auf Wunsch eines Mitglieds des Bewilligungsausschusses hat sie geheim in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.

3. Der Bewilligungsausschuss wird vom Geschäftsführer des Förderungsfonds Wissenschaft einberufen. Der Bewilligungsausschuss kann auch auf Wunsch des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie, wenn dies mindestens 3 Mitglieder wünschen, einberufen werden.
4. Die Sitzungen des Bewilligungsausschusses sind nicht öffentlich. Neben den Mitgliedern des Bewilligungsausschusses, sowie deren Stellvertretern, nimmt stets auch der Geschäftsführer des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT teil. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende des Verwaltungsrats, die Ehrenpräsidenten, ferner der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter. Weitere Personen können nach Ermessen des Bewilligungsausschusses hinzugezogen werden.

Sollte auf einer Sitzung des Bewilligungsausschusses ein Antrag behandelt werden, mit dem einer der Anwesenden als Autor oder Verleger befasst ist, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt.

5. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Autoren- und 2 Verlegervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 11 Abs. 4 der Satzung).
6. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 11 Abs. 6 der Satzung).

Jedem Beschluss muss mindestens 1 Urheber- und 1 Verlegervertreter zustimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden damit nicht gewertet.

7. Der Bewilligungsausschuss kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind und dem Antrag sachlich zustimmen. Die Stellvertreter können nur dann an einer schriftlichen Beschlussfassung mitwirken, wenn das von ihnen vertretene Mitglied für mindestens zwei Wochen an der Mitwirkung verhindert ist (§ 11 Abs. 5 der Satzung).

8. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses verpflichten sich, sämtliche ihnen durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Bewilligungsausschusses bekannt gewordenen Vorgänge streng vertraulich zu behandeln, dasselbe gilt für andere Teilnehmer an den Sitzungen.
9. Über die Sitzungen des Bewilligungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Amtsperiode des Bewilligungsausschusses ist identisch mit der des Beirats.

(Rev. Fassung vom 26. November 2015)